Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

der selb trypper oder tuchpleiter, sol
in seyn Haubtmanschaft, zöchen vnd
die pfilling pruing, vnd dem von
solchen trybrecher, mutwilliger vnd
fräuliher weis, in solcher rumor be-
schediget wirdt, vnd sein schädy ter-
lassen sein.

Abstöllung der gemainen fräln vnd rumorn.

Es sollen auch die Pfleger vnd Richter, solch
fräul vnd rumor händl, allenthalben
in seynem landt pezirk zum möglich ab-
stellen, vnd ernstlicher strafe ter-
bieten, in pedrachtt aber, solly zu
dem gassen geschray vnd andere tuchet-
lichs rorpen, bey nächtlicher weill auf
den gässen vnd in winckhln nitge-
dulten, noch niemandt gestatten in
trumblung oder rotierung mitmach
vnd söhen, Nachtzeit auf der gassen